

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. III.

Nr. 42.

3. Oktober 1894.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 18. September 1894.)

Der schweizerische Bundesrat hat in Sachen des Rekurses von C. Fischer, Gerichtsschreiber in Triengen, und fünf Mitunterzeichnern, gegen zwei Schlußnahmen der Regierung des Kantons Luzern, d. d. 1. Juli 1893, betreffend die Stimmberechtigung des Joseph Pfenniger, Lehrer in Großwangen, und des Jakob Egli, Schmied in Egolzwyl, bei der Friedensrichterwahl im Kreise Triengen-Wilihof vom 2. Juli 1893, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In betreff des Joseph Pfenniger.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Luzern die frühere feststehende, zu keinen Schwankungen und Unsicherheiten Anlaß gebende, in den kantonalen Staatsverwaltungsberichten verurkundete und auch in seinem Entscheide vom 6. Juli 1889 betreffend den Lehrer Bernhard Krell, in Schenkon, festgehaltene Praxis, wonach die Lehrer Wohnsitz und Stimmrecht am Anstellungsorte haben, durch die Entscheide vom 13. März 1891 in Sachen des Lehrers Josef Kaufmann in Krumpach und des obgenannten Lehrers Bernhard Krell aufgegeben hat, muß zur Feststellung des Wohnsitzes und damit der örtlichen Stimmberechtigung eines Lehrers auf die allgemeinen, das Domizil eines Bürgers abgesehen von einem Anstellungsverhältnis begründenden Elemente zurückgegangen werden.

In dieser Richtung hat der Regierungsrat im vorliegenden Falle zwischen den Verhältnissen der Lehrer Kaufmann in Krumpach und Pfenniger in Großwangen unterschieden und gefunden, der erstere sei in dem etwa eine Stunde von Krumpach entfernten Wilihof bei seinen Eltern domiziliert, weil er im Frühjahr, Sommer und Herbst alltäglich, im Winter wöchentlich zweimal zu seinen Eltern und

Geschwistern, mit denen er in gemeinsamer Haushaltung lebe, zurückkehre, während Lehrer Pfenniger an seinem Anstellungsorte Großwangen domiziliert sei, da die cirka drei Stunden betragende Entfernung des Anstellungsortes von dem Wohnorte seiner Familienangehörigen (Ascendenten und Geschwister) das öftere Verweilen des Pfenniger am letztern Orte (Triengen) nicht wahrscheinlich mache und auch thatsächlich zur Folge habe, daß Lehrer Pfenniger nur selten, etwa monatlich ein- bis zweimal, nach Triengen komme.

Wenn aber die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse diese Unterscheidung in Ansehung der Wohnorte der Lehrer Kaufmann und Pfenniger rechtfertigen kann, so ist dies nach der Aktenlage nicht in gleichem Maße der Fall hinsichtlich der Lehrer Krell und Pfenniger. Den Lehrer Krell hat der Regierungsrat am 13. März 1891 als in Triengen wohnhaft erklärt, obgleich dieser Ort von dem Anstellungsorte (Schenkon) nach der vom Regierungsrate nicht widersprochenen Behauptung der Rekurrenten ungefähr gleich weit entfernt ist wie Großwangen und obgleich die Verhältnisse des Krell seit dem 6. Juli 1889, wo ihn der Regierungsrat vom Stimmregister Triengen abtragen und an dem Anstellungsorte Schenkon einschreiben ließ, unverändert geblieben waren.

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, inwiefern die Verhältnisse des Lehrers Krell denen des Lehrers Kaufmann sich nähern. Der Bundesrat kann übrigens diese Frage auf sich beruhen lassen, da sie ihm nicht zur Entscheidung vorliegt; er kann sich darauf beschränken, zu erklären, daß nach den Thatumständen, wie sie vorliegend als erwiesen zu betrachten sind, Lehrer Pfenniger den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse in Großwangen hat, wo er nicht bloß seinen amtlichen Beruf ausübt, sondern auch seine Mahlzeiten einnimmt und die Nächte zubringt, daß dagegen die Ferienaufenthalte Pfennigers in Triengen, sowie die Besuche, die er während der Schulzeit jeden Monat einigemal bei seinen Familiengenossen in Triengen macht, und das Miteigentumsverhältnis, in welchem er bezüglich einer Liegenschaft zu seinen Geschwistern steht, ebensowenig eine Wohnsitz begründende Wirkung zu äußern vermögen, als die Hinterlegung des Heimatscheines in Triengen im Frühjahr 1894. Lehrer Pfenniger hatte während Jahren in Großwangen seinen Wohnsitz gesetzlich geordnet; dort übte er bis jetzt sein Stimmrecht aus; seine Verhältnisse sind im Jahre 1894 nicht anders geworden, als sie in den vorhergehenden Jahren waren.

Auf § 6 des luzernischen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 29. November 1892 können sich die Rekurrenten nicht berufen. Denn zwischen dem Aufenthalt zur Ausübung des

staatlichen Lehramtes, das die volle Thätigkeit eines Mannes jahraus jahrein an einem Orte während einer mehrjährigen Amtsdauer erfordert, und dem zeitweiligen Aufenthalt eines Geschäftsreisenden, des Studierenden, des Alpwirtschafters, des Übernehmers einer vorübergehenden Arbeit besteht keine Analogie.

Demnach erscheint das Begehren, Lehrer Pfenniger sei in Triengen in das Stimmregister einzutragen, nicht als begründet.

2. In betreff des Jakob Egli.

Nach langjähriger, durch zahlreiche Regierungsentscheide bestätigter Praxis hat im Kanton Luzern der Bürger da sein Stimmrecht auszuüben, wo er als Eigentümer oder Mieter den Wohnsitz gesetzlich reguliert hat, auch wenn er sich der Arbeit wegen zeitweise auswärts aufhält. Dabei hat die Praxis auch auf den Charakter des Arbeitsverhältnisses als Anhaltspunkt zur Beurteilung der Wohnsitzfrage Rücksicht genommen und festgestellt, daß ein Aufenthalt zur Leistung von Arbeit im Taglohn und im Wochenlohn nicht als Domizil begründend anzusehen sei, dagegen wohl ein solcher zu Arbeit im Jahrlohn. In Anlehnung an diese Unterscheidung wurde auch vom Bundesrate bei dessen Beschluß in Sachen Rösli-Frey und Konsorten aus Neuenkirch am 16. Januar 1892 angenommen, ein fern von seiner Familie im Jahrlohn arbeitender Bürger erwerbe an seinem Dienstorte einen persönlichen, das Stimmrecht daselbst begründenden Wohnsitz, während der im Wochen- oder Taglohne anderswo arbeitende Bürger, auch wenn er sich nur selten und vorübergehend zu seiner Familie begiebt, an dem Aufenthaltsorte der letztern wohnhaft bleibe.

Jakob Egli hat in Triengen, wo seine Familie sich befindet, durch Hinterlegung seines Heimatscheines seit 1884 den Wohnsitz gesetzlich reguliert und bis jetzt dort auch sein Stimmrecht ausgeübt; er besitzt dort eine Liegenschaft und kehrt von Zeit zu Zeit dorthin zurück; in Luzern hält er sich als Tagelöhner auf und ist als solcher nicht in die öffentlichen Register aufgenommen; sein Aufenthalt in Luzern kann daher nicht eine den festbegründeten Wohnsitz in Triengen aufhebende Wirkung äußern.

Jakob Egli ist unter Festhaltung der bisherigen kantonalen und eidgenössischen Praxis als in Triengen wohnhaft und stimm-berechtigt zu betrachten,

beschlossen:

1. Der Rekurs ist, soweit er laut Erklärung der Rekurrenten vom 10. September 1894 festgehalten wird, unbegründet in Hinsicht auf Josef Pfenniger, dagegen begründet in Hinsicht auf Jakob Egli.

2. Infolgedessen wird die hohe Regierung des Kantons Luzern eingeladen, die Eintragung des Jakob Egli, Schmiedgehülfen, in das Stimmregister der Gemeinde Triengen anzuordnen.

(Vom 25. September 1894.)

Der schweizerische Bundesrat hat beschlossen, auf den Rekurs des Herrn Rudolf Moser, Liegenschafts- und Geschäftsagent in Laupen, gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. September 1894, Eintragung in das Handelsregister betreffend, wegen Verspätung nicht einzutreten, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Artikel 26, Absatz 5 und 6, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 schreibt vor:

„Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde können die Parteien binnen fünf Tagen seit dessen Mitteilung an den Bundesrat rekurrieren.

„Wird der Rekurs an den Bundesrat nicht ergriffen oder von diesem der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt, so ist die Eintragung von Amtes wegen vorzunehmen.“

Da die Verordnung ausdrücklich den Rekurs „an den Bundesrat“ vorsieht und nicht eine kantonale Amtsstelle bezeichnet, welche denselben entgegenzunehmen habe, so kann die Einreichung eines Rekurses bei einer andern Amtsstelle als dem Bundesrate nicht die Wirkung rechtsgültiger Ausübung des Rekursrechtes haben. Wenn daher ein bei einer andern Amtsstelle eingereichter Rekurs nicht innerhalb der nützlichen Frist von fünf Tagen an den Bundesrat gelangt, so ist derselbe als verspätet anzusehen.

In concreto wurde der Rekurs dem Bundesrate erst 6 Tage nach Ablauf der Rekursfrist zugestellt.

(Vom 28. September 1894.)

Die Eröffnung des Betriebes der Strecke Bahnhof Zürich-Stadelhofen der rechtsufrigen Zürichseebahn wird auf den 1. Oktober gestattet.

Der von der centralen Zürichbergbahn vorgelegte Finanzausweis wird genehmigt; von dem vom Kanton Baselstadt für den Bau der Trambahnlinie vom Centralbahnhof zum badischen Bahnhof geleisteten Finanzausweis wird Vormerk genommen.

(Vom 2. Oktober 1893.)

Herr Major Kunz in Genf, Instruktor I. Klasse der Infanterie im II. Divisionskreise, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Herr Robert Rudolf, von Rietheim, gewesener Buchhalter und Prokurist der Bank in Winterthur, hat der eidgenössischen Winkelriedstiftung Fr. 200 legiert.

Die in den Konzessionen des Kantons Thurgau für die Eisenbahn von Eetzweilen nach Feuerthalen, bezw. Schaffhausen, vom 11. Januar 1872, von der Bundesversammlung genehmigt den 26. Februar 1872 (E. A. S. a. F. VII, 628 ff.); des Kantons Zürich für die gleiche Bahn, soweit dieselbe zürcherisches Gebiet berührt, vom 19. Januar 1872, von der Bundesversammlung genehmigt den 26. Februar 1872 (a. a. O. VII, 564 ff.); des Bundes für eine Eisenbahn von der zürcherisch-schaffhausischen Grenze bei Feuerthalen bis zum Bahnhof Schaffhausen, vom 28. Juni 1869 (E. A. S. n. F. X, 156 ff.), angesetzte, für die Strecke Eetzweilen-Feuerthalen mehrfach, letztmals durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1888 (E. A. S. n. F. X, 108) verlängerte und für die ganze Linie durch Bundesratsbeschluß vom 24. Juli 1894 (E. A. S. n. F. XIII, 138) nochmals erstreckte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Eetzweilen-Feuerthalen-Schaffhausen wird verlängert wie folgt:

1. für die Strecke Eetzweilen-Feuerthalen bis zum 1. November 1894,
2. für die Strecke Feuerthalen-Schaffhausen bis zum 1. Mai 1895.

Die in Art. 6 der Konzession einer Eisenbahn von Thalweil in der Richtung der Gegend bei Sihlbrücke nach Zug vom 25. Juni 1890 (E. A. S. XI, 40 ff.) angesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der ganzen Linie wird bis 1. Oktober 1896 verlängert.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter in Schönenberg: Frl. Bertha Staub, von und in Schönenberg.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Mutationen

im

**Bestand der Auswanderungs-Unteragenten während des
III. Quartals 1894.**

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Gammeter, Paul, in Burgdorf.

„ Weber, Gottfried, in Wangen a./A.

Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Leber, Ugo, in Biasca.

Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Denzler, Karl, in Zürich.

Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Tomasini, Vincenzo, in Someo.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1894
Date	
Data	
Seite	417-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.